

Der Präsident
I 613 - 5161.31

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

1. Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Hoffmeier Industrieanlagen GmbH & Co KG
Kranstr. 45, 59071 Hamm

vertreten durch die Hoffmeier Industrieanlagen und Verwaltungs GmbH,
diese vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn Werner Hoffmeier, Oberer Soestweg 44, 59269 Beckum

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt.

- die ab geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

- verlängert bis zum

- unbefristet verlängert.

Im Auftrag



DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -).